

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Richtlinie
Förderung der Aus- und
Weiterbildung von Personen der
außerschulischen, freizeit-
pädagogischen Kinder- und
Jugendarbeit

Richtlinie

Förderung der Aus- und Weiterbildung von Personen der außerschulischen, freizeit- pädagogischen Kinder- und Jugendarbeit

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.08.2022

§ 1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, einen Beitrag zur Aus- und Weiterbildung von hauptamtlichen und freiwilligen Mitarbeiter*innen der außerschulischen, freizeitpädagogischen Kinder- und Jugendarbeit zu leisten.

§ 2. Gegenstand der Förderung

Es werden Kosten für Bildungsmaßnahmen zur Aus- und Weiterbildung in der außerschulischen, freizeitpädagogischen Kinder- und Jugendarbeit gefördert.

§ 3. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen sind Einzelpersonen, die hauptamtlich oder freiwillig in der außerschulischen, freizeitpädagogischen Kinder- und Jugendarbeit in Tirol tätig sind.

§ 4. Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt.
2. Die Förderung ist einkommensunabhängig und beträgt 50 % der Kosten der Bildungsmaßnahme.
3. Der maximale Förderbetrag beträgt € 1.000,00 pro Person und Kalenderjahr und kann bei Einhaltung der sonstigen Fördervoraussetzungen auf einmal oder in Teilen beantragt und gewährt werden. Der Förderbetrag wird dem Jahr zugerechnet in dem die Förderung zugesagt wird.

§ 5. Förderbare Kosten

1. Förderbare Kosten sind Kosten für Bildungsmaßnahmen gemäß § 2. Die Förderung wird nur für Bildungsmaßnahmen gewährt, deren Kurskosten mindestens € 100,00 inkl. MwSt. betragen.
2. Nicht gefördert werden Kosten für
 - a. Lernmaterialien (sofern nicht in den Kosten der Bildungsmaßnahme inkludiert),
 - b. Prüfungsgebühren,
 - c. Fahrtkosten sowie
 - d. Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

§ 6. Weitere Fördervoraussetzungen

1. Der Bildungsträger oder die Bildungsmaßnahme muss über einen Qualitätsnachweis verfügen (z.B. aufZAQ, Ö-Cert usw.).
2. Die Bildungsmaßnahme muss mindestens einen der folgenden Inhalte aufweisen:
 - Grundlagenarbeit (Konzepte, Methoden, Zielsetzungen, Planung)
 - Psychologie, Pädagogik
 - Projektmanagement, Organisation (Arbeitsorganisation, Rechtskunde)
 - Rhetorik und Kommunikation
 - Konfliktlösung
 - Persönlichkeitsbildung
 - Politische Bildung (Auseinandersetzung mit sozialen, kulturellen und politischen Systemen und Entwicklungen)
 - Medien-und Öffentlichkeitsarbeit (Umgang und kritische Auseinandersetzung)
3. Keine Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - zur beruflichen Ausbildung (z.B. Universität, Pädagogische Hochschule, Institut für Sozialpädagogik oder Lehrgänge, die im Zusammenhang mit einem Studium stehen wie Universitätslehrgänge, psychotherapeutisches Propädeutikum, Mediation usw.)
 - von Schulen im Rahmen des Unterrichts
 - zu organisationsspezifischen internen Angelegenheiten
 - zur Vermittlung von religiösen oder spirituellen Inhalten
 - im Zusammenhang mit parteipolitischen Aktivitäten
4. Nicht gefördert werden Bildungsmaßnahmen, die
 - als Projekt im Rahmen der Richtlinie Objektförderungen Kinder- und Jugendarbeit oder
 - im Rahmen der Förderung von Aus- und Weiterbildungen durch die Arbeitsmarktförderung gefördert werden.

§ 7. Verfahrensbestimmungen

1. Anträge

Förderanträge sind vor Beginn der Bildungsmaßnahme elektronisch mittels Online-Formular bzw. in der von der Förderstelle vorgesehenen Form bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Landesregierung einzureichen.

2. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Nachweis über die Art der Tätigkeit gemäß § 3
- Anmeldebestätigung für die Bildungsmaßnahme inkl. Auflistung der Ausbildungskosten
- Kurzbeschreibung der wesentlichen Bildungsinhalte

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung

- a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

4. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt bei Vorlage folgender Nachweise:

- a. Teilnahmebestätigung des Bildungsträgers über eine mindestens 75%ige Anwesenheit,
- b. Nachweis über die Bezahlung der Kosten der Bildungsmaßnahme, sofern nicht bereits vorgelegt,
- c. Nachweise über allfällige zwischenzeitig gewährte Unterstützungen anderer Förderstellen

Diese Nachweise sind spätestens drei Monate nach Ende der Bildungsmaßnahme (letzter Tag der Bildungsmaßnahme) unaufgefordert zu übermitteln. Bei nicht fristgerechter Vorlage tritt die Förderzusage außer Kraft und der Förderakt kann außer Evidenz genommen werden.

§ 8. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Jugendförderung der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 9. Übergangsbestimmungen

1. Ansuchen für Förderzeiträume bis 31.12.2022 werden nach der bisherigen Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung von Personen der außerschulischen, freizeitpädagogischen Kinder- und Jugendarbeit laut Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 25.08.2020 abgewickelt.
2. Ansuchen für Förderzeiträume beginnend mit 01.01.2023 werden nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt.

§ 10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 31.12.2027.